

Aktenzeichen: 5 AS 4/83

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Beschluß vom 24. Februar 1983
- 5 AS 4/83 -

Arbeitsgericht Düsseldorf Beschluß vom 13. Januar 1983
- 10 Ca 6297/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Sachliche Zuständigkeit im Kostenfestsetzungsverfahren

Gesetz: ZPO § 36 Nr. 6, § 91 Abs. 1 Satz 1,
§ 103 Abs. 2 Satz 1, § 281 Abs. 2,
§ 788

Leitsatz: Für die - vom Gläubiger anstelle der Kosten-
beitreibung gemäß § 788 ZPO gewählte - Fest-
setzung von Zwangsvollstreckungskosten ist
nicht das Vollstreckungsgericht, sondern das
Prozeßgericht des ersten Rechtszuges zustän-
dig (im Anschluß an BGH, Beschluß vom 25.
Februar 1982 - I ARZ 495/81 -, Rpfleger 1982,
235).



5 AS 4/83

10 Ca 6297/81 ArbG Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 24. Februar 1983 beschlossen:

Als sachlich zuständiges Gericht wird das
Arbeitsgericht Düsseldorf bestimmt.

G r ü n d e :

I. Der Gläubiger hat beim Amtsgericht Nürnberg als Vollstreckungsgericht am 13. Dezember 1982 beantragt, die Kosten der Zwangsvollstreckung aus einem vor dem Arbeitsgericht Düsseldorf am 15. Januar 1982 abgeschlossenen gerichtlichen Vergleich der Parteien in Höhe von 343,06 DM gegen die Schuldnerin festzusetzen. Das Amtsgericht Nürnberg hielt



sich nicht für sachlich zuständig und regte Verweisung des Verfahrens an das Arbeitsgericht Düsseldorf als Prozeßgericht des ersten Rechtszuges an. Auf entsprechenden Antrag des Gläubigers erklärte es sich durch Beschluß vom 27. Dezember 1982 für sachlich unzuständig und verwies das Verfahren an das Arbeitsgericht Düsseldorf. Das Arbeitsgericht Düsseldorf lehnte durch Beschluß vom 13. Januar 1983 die Übernahme des Verfahrens ab und legte die Sache dem Bundesarbeitsgericht zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vor.

II. Sachlich zuständiges Gericht ist das Arbeitsgericht Düsseldorf.

1. Das Gesuch um Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 Nr. 6 ZPO kann auch durch ein Gericht gestellt werden; der Antrag einer Partei ist nicht erforderlich (BGH NJW 1976, 676; Stein/Jonas/Schumann, ZPO, 20. Aufl., § 37 Rz 1).

2. Das Bundesarbeitsgericht ist für die beantragte Bestimmung zuständig; es wurde in dem Zuständigkeitsstreit zwischen dem ordentlichen Gericht und dem Arbeitsgericht zuerst um die Bestimmung angegangen (BAG Beschluß vom 29. September 1976 - 5 AR 232/76 - AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 1 der Gründe, mit weiteren Nachweisen; BGHZ 44, 14, 15).

3. Der Verweisungsbeschluß des Amtsgerichts Nürnberg vom 27. Dezember 1982 bindet das Arbeitsgericht Düsseldorf, an das das Verfahren verwiesen wurde (§ 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

a) § 281 Abs. 2 ZPO ist auf das Kostenfestsetzungsverfahren entsprechend anzuwenden. Zwar kann der Gläubiger gemäß § 788 Abs. 1 Satz 2 ZPO die Kosten der Zwangsvollstreckung mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruch beitreiben. Er kann aber auch statt des Verfahrens nach § 788 ZPO die Festsetzung der Kosten beantragen. Auf dieses Kostenfestsetzungsverfahren finden die Vorschriften der §§ 103 bis 107 ZPO entsprechende Anwendung.



- 3 -

Darüber hinaus ist auf das Verfahren auch § 281 ZPO entsprechend anzuwenden. Diese Bestimmung will unnötige und zu Lasten der rechtssuchenden Parteien gehende Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Gerichten vermeiden (BAG AP Nr. 20 zu § 36 ZPO mit weiteren Nachweisen; BGHZ 17, 168 und 28, 349, 350). Diese Gründe treffen auch für das Kostenfestsetzungsverfahren zu. Seinem Grundgedanken nach ist § 281 ZPO in allen Verfahren nach der Zivilprozeßordnung anwendbar (Baumbach/Hartmann, ZPO, 41. Aufl., § 281 Anm. 1).

b) Die bindende Wirkung, die § 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO allen Verweisungsbeschlüssen beilegt, ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats auch im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO zu beachten. Sie gilt auch für einen sachlich unrichtigen Verweisungsbeschluß, weil nur so dem Zweck des § 281 Abs. 2 ZPO Rechnung getragen wird. Schon danach ist das Arbeitsgericht Düsseldorf für die Erledigung des Kostenfestsetzungsgesuches sachlich zuständig.

4. Der Verweisungsbeschluß des Amtsgerichts Nürnberg war aber auch sachlich berechtigt. Der Senat schließt sich in der Frage, welches Gericht für die vom Gläubiger beantragte Festsetzung von Kosten der Zwangsvollstreckung sachlich zuständig ist, das Vollstreckungsgericht oder das Prozeßgericht des ersten Rechtszuges, der Auffassung des Bundesgerichtshofs an (vgl. BGH, Beschluß vom 25. Februar 1982 - I ARZ 495/81 -, Rpfleger 1982, 235).

Die Frage wird in Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich beantwortet. Es überwiegt die Auffassung, sachlich zuständig sei das Prozeßgericht des ersten Rechtszuges (RGZ 85, 132; OLG München, Rpfleger 1952, 435; OLG Köln, JurBüro 1972, 1003; 1975, 1660, 1662; NJW 1976, 975; OLG Bamberg, JurBüro 1973, 1202; 1977, 505; KG Rpfleger 1973, 181; AnwBl. 1977, 258; OLG Celle, NdsRpfl. 1974, 85; OLG Düsseldorf, VersR 1977, 746 (L.); OLG Frankfurt, Rpfleger

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1980, 194; OLG Oldenburg, MDR 1980, 856 = AnwBl. 1980, 266; Stein/Jonas/Leipold, ZPO, 20. Aufl., § 103 Rz 15; Stein/Jonas/Münzberg, ZPO, 20. Aufl., § 788 Rz 27; Baumbach/Hartmann, ZPO, 41. Aufl., § 103 Anm. 2 E und § 788 Anm. 3 A; jetzt auch Thomas/Putzo, ZPO, 12. Aufl., § 103 Anm. 2 f (anders noch die 11. Aufl.); Zöllner/Schneider, ZPO, 13. Aufl., § 103 Anm. II 2; Zöllner/Scherübl, ZPO, 12. Aufl., § 788 Anm. II 4). Dagegen hatte sich vor allem Stöber (Rpflerger 1966, 296) ausgesprochen; ihm sind einige Oberlandesgerichte gefolgt (OLG Hamm, Rpflerger 1972, 147; 1976, 220; MDR 1978, 234; OLG Stuttgart, Rpflerger 1974, 322; OLG Koblenz, Rpflerger 1977, 454; OLG Bremen, Rpflerger 1980, 305; vgl. auch Lappe, MDR 1979, 795). Das Oberlandesgericht München schließlich meint, das Vollstreckungsgericht sei zuständig, wenn ein Vollstreckungsorgan schon mit der Zwangsvollstreckung befaßt worden sei (Rpflerger 1980, 440).

Der aufgezeigte Zuständigkeitsstreit muß einheitlich von den obersten Bundesgerichten beurteilt werden. Für die Auffassung des Bundesgerichtshofs sprechen gute Gründe. Auf vollstreckungsrechtliche Kenntnisse kommt es bei der Kostenfestsetzung nicht entscheidend an; zu entscheiden ist in diesem Verfahren nur darüber, ob die geltend gemachten Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren (§ 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Zudem sprechen praktische Gründe für die Zuständigkeit des Prozeßgerichts: Die Festsetzung von Kosten der Zwangsvollstreckung wird regelmäßig nur dann in Betracht kommen, wenn der Gläubiger noch kein Organ der Zwangsvollstreckung eingeschaltet hatte (so OLG München, Rpflerger 1980, 440, 441). Sprechen in diesen Fällen Gründe des Verfahrenszusammenhangs für die Zuständigkeit des Prozeßgerichts des ersten Rechtszuges, wäre es unzweckmäßig, für andere Fälle der Kostenfestsetzung das Vollstreckungsgericht für zuständig zu erklären. Das würde nur zu Verwirrung und weiteren Unklarheiten führen.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Michels-Holl



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

